

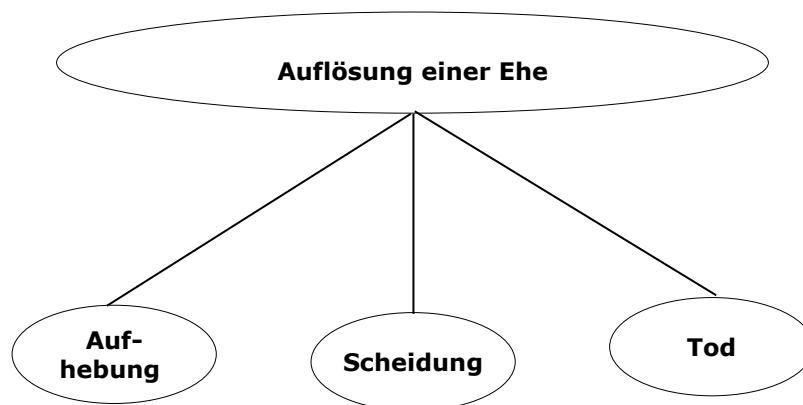
§ 3 Eheschließung

Übungsfall 2:

Die 17-jährige F erwartet ein Kind von dem 18-jährigen M. Die beiden wollen heiraten. Die Eltern der F haben Bedenken, da F krankheitsbedingt an Geistesstörungen leidet und die Tragweite ihrer Entscheidung deswegen nicht überblicken kann.

(aus: *Lipp*, Ex.-Rep. [2003], S. 18)

§ 3 Eheschließung



§ 3 Eheschließung

Gründe für die Aufhebbarkeit der Ehe infolge von Willensmängeln nach § 1314 Abs. 2 BGB, insbesondere:

Nr. 1:
Bewußtlosigkeit/vorüb. Störung der Geistestätigkeit

Nr. 2:
Irrtum bzgl. Eheschließung

Nr. 3:
Arglistige Täuschung

Nr. 4:
Widerrechtliche Drohung

Nr. 5:
Scheinehe

§ 3 Eheschließung

Übungsfall 3:

Berta erwartet ein Kind. Sie ist überzeugt, dass ihr Lebensgefährte Anton, mit dem sie seit drei Jahren liiert ist, der Vater ist. Sie hat in der Empfängniszeit auch mit Carl verkehrt.

Berta erzählt Anton von der bevorstehenden Geburt. Daraufhin schlägt dieser vor, sofort zu heiraten.

Nach Eheschließung und Geburt bekommt Anton Zweifel an seiner Vaterschaft. Ein Gutachten ergibt, dass er nicht der Vater sein kann. Er möchte sich unter diesen Umständen von der Ehe lösen.

(AG Schorndorf, FamRZ 1990, 404)

§ 3 Eheschließung

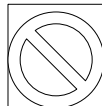
Übungsfall 4:

Die deutsche F erklärt sich bereit, den Asylsuchenden A zu heiraten, damit dieser eine Aufenthaltserlaubnis erhält. F und A vereinbaren schriftlich, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden soll. Die beiden erscheinen auf dem Standesamt am Wohnsitz der F und erklären vor dem Standesbeamten S, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Sie werden getraut und die Ehe ins Heiratsbuch eingetragen. Später stellt sich heraus, dass S für die Trauung lediglich auf Bitten eines Kollegen eingesprungen war und eigentlich an einem anderen Standesamt tätig ist.

Abwandlung: S vermutet bei der Eheschließung Bedenken, dass F und A nur wegen einer Aufenthaltserlaubnis für A heiraten wollen. Er fragt nach, wie die beiden sich kennen gelernt haben. Als er darauf keine Antwort bekommt, traut er F und A.

(aus: Lipp, Ex.-Rep. [2003], S. 20 f.)

§ 3 Eheschließung



Eheverbote (Eehindernisse; impedimenta matrimonii), die zur Aufhebbarkeit führen

➡ Verbot der Doppelehe (s. auch § 172 StGB)
-gilt auch bei bestehender Lebenspartnerschaft

➡ Verbot der Verwandtenehe (s. auch § 173 StGB)
-gilt auch bei Verwandtschaft kraft Adoption

§ 4 Name und Staatsangehörigkeit

Frau Holle und Herr Mann wollen heiraten.

Ihr Geburtsname:

Holle

Ihr erster Mann hieß:

Herrmann

Sein Geburtsname:

Mann

Gemeinsamer Ehename könnte sein:

Holle

Mann

Seit 2005 auch: *Herrmann* (§ 1355 II BGB)

Nicht aber: *Holle-Mann*

Wird Ehename *Holle*, kann er sich

Holle-Mann oder

Mann-Holle

nennen.

Wird Ehename *Mann*, kann sie sich

Mann-Holle (bzw. *-Herrmann*) oder

Holle (bzw. *Herrmann*) *-Mann*

nennen.

Zusammenfassung:

Doppelnamen als Ehenamen sind nicht möglich.

Der Name eines vorherigen Ehepartners kann seit 2005 Ehename werden.

Nur derjenige Ehepartner, dessen vor Eheschließung geführter Name nicht Ehename wird, kann seinen Namen vorausstellen oder anfügen.

§ 4 Name und Staatsangehörigkeit

Frau Elvers-Elbertzhagen und Herr Lauterbach wollen heiraten.

Ihr Geburtsname ist:

Elvers-Elbertzhagen

Ihr Name wird Ehename.

Dann kann er seinen Namen nicht

vorausstellen oder anfügen.

Nur *Elvers-Elbertzhagen* ist möglich.

Sein Geburtsname ist:

Lauterbach

Sein Name wird Ehename.

Dann kann sie einen ihrer beiden

Namen vorausstellen oder anfügen.

Elvers- Lauterbach

Lauterbach- Elvers

Elbertzhagen- Lauterbach

Lauterbach- Elbertzhagen

Zusammenfassung:

Ist der Geburtsname eines Ehepartners ein Doppelname und wird dieser Ehename, so kann der andere Partner seinen Namen nicht vorausstellen oder anfügen.

Ist der Geburtsname eines Ehepartners ein Doppelname und wird dieser nicht Ehename, kann er einen seiner beiden Namen vorausstellen oder anfügen.

Die Bildung von Dreifachnamen ist nicht möglich.

Grundsätzlich soll ein gemeinsamer Ehename gefunden werden, der die innere Verbundenheit nach außen kundtut.